



HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2026

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 19.11.2025

Umleitungskonzept im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 44 im Bereich der Bergshäuser Brücke

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zusammenhang mit dem in der Planfeststellung befindlichen Ausbau der A 44 im Bereich der Bergshäuser Brücke werden in der Bevölkerung, nachdem die Finanzierung in den Medien in Frage gestellt worden ist, berechnete Fragen für den Fall der völligen Sperrung der Bergshäuser Brücke gestellt.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Seit dem 01.01.2021 ist ausschließlich die Autobahn GmbH des Bundes für die Planung, den Bau und den Betrieb der Bundesautobahnen zuständig und damit auch für die Beauftragung der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES). Überdies liegt auch die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen seit diesem Zeitpunkt beim Fernstraßen-Bundesamt beziehungsweise bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) ist für die Bundesautobahnen lediglich noch Planfeststellungsbehörde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen auf der Bergshäuser Brücke und wie hoch ist daran der Anteil des LKW-Verkehrs über 7,5 t derzeit?

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten (siehe Vorbemerkung), liegen der Landesregierung nur die Informationen aus den bereits im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen und Gutachten für den sechsstreifigen Ausbau der A 44 (einschließlich bereichsweiser Verlegung und Neubau der Bergshäuser Brücke) vor. Nach der dort unterlegten Verkehrsprognose lag das Verkehrsaufkommen im Jahr 2021 bei 47 700 Kfz pro Tag, wovon der Schwerverkehr 26 Prozent (12 320 Lkw) ausmacht.

Frage 2 Über welche entsprechenden Verkehrsprognosen und für welchen Zeitraum verfügen die Landesregierung beziehungsweise die Autobahn GmbH für diesen Abschnitt?

Der Landesregierung liegt lediglich die auf das Jahr 2035 fortgeschriebene Verkehrsuntersuchung vor. Danach beträgt das Gesamtaufkommen zukünftig für 74.200 Kfz pro Tag. Neuere Verkehrsprognosen der Autobahn GmbH des Bundes sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 3 Welche großräumigen Umleitungsmöglichkeiten gibt es in den Landkreisen Schwalm-Eder, im Landkreis Kassel und der Stadt Kassel, um die umzuleitenden Verkehre ohne die Stadt Kassel – insbesondere im Bereich Bad Wilhelmshöhe – und die Städte und Gemeinden in den genannten Landkreisen zu beeinträchtigen?

Frage 4 Müssen für diesen Zweck verkehrslenkende Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen, verändert und LKW-Durchfahrtsverbote aufgehoben werden?

Frage 5 Hat es Gespräche oder Vereinbarungen mit der Stadt Kassel, dem Landkreis Kassel und dem Schwalm-Eder-Kreis sowie den Städten und Gemeinden in den Landkreisen zur Regelung dieser Probleme gegeben?

- Frage 6 Falls ja: Wie sehen diese aus und welche Stellungnahmen haben die Städte und Gemeinden hierzu abgegeben?
- Frage 7 Ist es zutreffend, dass für die Verkehrsführung, insbesondere des LKW-Verkehrs, lediglich die A 49 (Südtangente) unter Mitbenutzung der Standspur in Betracht kommt, wenn die Bergshäuser Straße nicht mehr genutzt werden kann?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Fall der dauerhaften Sperrung der Bergshäuser Brücke im Zuge der A 44 vor Fertigstellung des Neubaus liegt nach Kenntnis der Landesregierung noch kein Umleitungskonzept vor. Die Erstellung eines derartigen Umleitungskonzepts liegt im primären Verantwortungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), vergleiche Vorbemerkung. Sofern die Sperrung einer Autobahn nicht zu vermeiden ist, ist nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung der Verkehr vorrangig innerhalb des Autobahnnetzes umzuleiten. Ist dies nicht vollständig möglich, soll gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zumindest der weiträumige Verkehr über geeignete andere Autobahnen umgeleitet werden.

Nach einer anlässlich dieser Kleinen Anfrage eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr „soll im Falle von Umleitungen im Zusammenhang mit der Bergshäuser Brücke der Verkehr auf der Autobahn gehalten werden.“

Bislang ist die AdB nicht an das Land oder das Regierungspräsidium Kassel sowie die betroffenen Landkreise und Kommunen zur Abstimmung der in Betracht kommenden Umleitungsstrecken im Falle einer Sperrung der Bergshäuser Brücke im Zuge der A 44 vor Fertigstellung des Neubaus herangetreten.

- Frage 8 Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass ein derartiges, mit den Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden abgestimmtes Umleitungskonzept bis zu einem Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren vorliegt?
- Frage 9 Die Umleitungsprobleme stellen bei vielen Ersatzbrücken-Baumaßnahmen ein großes Problem dar. Wird die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren mitteilen, mit welchen Kosten hierfür zu rechnen ist (vergleichbar Rahmede)?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die hier unterstellten Verknüpfungen mit dem Planfeststellungsverfahren bestehen nicht. Die aufgeworfenen Fragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, da in diesem allein über das planfestzustellende Vorhaben, den sechsstreifigen Ausbau der A 44 einschließlich der Verlegung der Autobahn und Brücke an eine andere Stelle und die hierdurch entstehenden Konflikte zu entscheiden ist (Gebot der Konfliktbewältigung).

Wiesbaden, 6. Januar 2026

In Vertretung:
Ines Fröhlich